

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013

zur Änderung der Konvention

zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

A. Problem und Ziel

Auch nach Inkrafttreten des 14. Protokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention (BGBl. 2006 II S. 138, 139; 2010 II S. 1196) bleibt die Arbeitsbelastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kritisch hoch. Mit dem Protokoll Nr. 15 werden einige der auf der Konferenz von Brighton am 19. und 20. April 2012 zwischen den Vertragsstaaten vereinbarten Änderungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten umgesetzt, die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beitragen sollen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Protokolls Nr. 15 vom 24. Juni 2013 geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Oktober 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013
zur Änderung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und
Grundfreiheiten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll Nr. 15 vom 24. Juni 2013
zur Änderung der Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 24. Juni 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll Nr. 15 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Für die Ratifikation bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, weil sich das Protokoll Nr. 15 als völkerrechtlicher Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel 7 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats geschaffen.

Auch sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Das Gesetz hat aufgrund der bloßen Zustimmung zu dem Protokoll Nr. 15 keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

**Protokoll Nr. 15
zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte
und Grundfreiheiten**

**Protocol No. 15
amending the Convention for the Protection of Human Rights
and Fundamental Freedoms**

**Protocole n° 15
portant amendement à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme
et des Libertés fondamentales**

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other High Contracting Parties to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as “the Convention”), signatory hereto,

Having regard to the declaration adopted at the High Level Conference on the Future of the European Court of Human Rights, held in Brighton on 19 and 20 April 2012, as well as the declarations adopted at the conferences held in Interlaken on 18 and 19 February 2010 and İzmir on 26 and 27 April 2011;

Having regard to Opinion No. 283 (2013) adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe on 26 April 2013;

Considering the need to ensure that the European Court of Human Rights (hereinafter referred to as “the Court”) can continue to play its pre-eminent role in protecting human rights in Europe,

Have agreed as follows:

Article 1

At the end of the preamble to the Convention, a new recital shall be added, which shall read as follows:

“Affirming that the High Contracting Parties, in accordance with the principle of subsidiarity, have the primary responsibility to secure the rights and freedoms defined in this Convention and the Protocols thereto, and that in doing so they enjoy a margin of appreciation, subject to the supervisory jurisdiction of the European Court of Human Rights established by this Convention.”.

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Hautes Parties contractantes à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée «la Convention»), signataires du présent Protocole,

Vu la Déclaration adoptée lors de la Conférence de haut niveau sur l'avenir de la Cour européenne des Droits de l'Homme, tenue à Brighton les 19 et 20 avril 2012, ainsi que les Déclarations adoptées lors des Conférences tenues à Interlaken les 18 et 19 février 2010 et à İzmir les 26 et 27 avril 2011;

Vu l'Avis n° 283 (2013) adopté par l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe le 26 avril 2013;

Considérant qu'il est nécessaire de veiller à ce que la Cour européenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée «la Cour») continue de jouer son rôle prééminent dans la protection des droits de l'homme en Europe,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

A la fin du préambule de la Convention, un nouveau considérant est ajouté et se lit comme suit:

«Affirmant qu'il incombe au premier chef aux Hautes Parties contractantes, conformément au principe de subsidiarité, de garantir le respect des droits et libertés définis dans la présente Convention et ses protocoles, et que, ce faisant, elles jouissent d'une marge d'appréciation, sous le contrôle de la Cour européenne des Droits de l'Homme instituée par la présente Convention.»

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Hohen Vertragsparteien der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als „Konvention“ bezeichnet), die dieses Protokoll unterzeichnen –

im Hinblick auf die Erklärung, die auf der am 19. und 20. April 2012 in Brighton abgehaltenen hochrangigen Konferenz zur Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angenommen wurde, sowie auf die Erklärungen, die auf den am 18. und 19. Februar 2010 in Interlaken und am 26. und 27. April 2011 in Izmir abgehaltenen Konferenzen angenommen wurden;

im Hinblick auf die Stellungnahme Nr. 283 (2013), die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats am 26. April 2013 angenommen wurde;

in der Erwägung, dass es notwendig ist zu gewährleisten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet) weiterhin seine herausragende Rolle beim Schutz der Menschenrechte in Europa spielen kann –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Am Ende der Präambel der Konvention wird ein neuer Beweggrund mit folgendem Wortlaut angefügt:

„in Bekräftigung dessen, dass es nach dem Grundsatz der Subsidiarität in erster Linie Aufgabe der Hohen Vertragsparteien ist, die Achtung der in dieser Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, und dass sie dabei über einen Ermessensspielraum verfügen, welcher der Kontrolle des durch diese Konvention errichteten Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte untersteht –“.

Article 2

1 In Article 21 of the Convention, a new paragraph 2 shall be inserted, which shall read as follows:

“Candidates shall be less than 65 years of age at the date by which the list of three candidates has been requested by the Parliamentary Assembly, further to Article 22.”

2 Paragraphs 2 and 3 of Article 21 of the Convention shall become paragraphs 3 and 4 of Article 21 respectively.

3 Paragraph 2 of Article 23 of the Convention shall be deleted. Paragraphs 3 and 4 of Article 23 shall become paragraphs 2 and 3 of Article 23 respectively.

Article 3

In Article 30 of the Convention, the words “unless one of the parties to the case objects” shall be deleted.

Article 4

In Article 35, paragraph 1 of the Convention, the words “within a period of six months” shall be replaced by the words “within a period of four months”.

Article 5

In Article 35, paragraph 3, sub-paragraph b of the Convention, the words “and provided that no case may be rejected on this ground which has not been duly considered by a domestic tribunal” shall be deleted.

Final and transitional provisions**Article 6**

1 This Protocol shall be open for signature by the High Contracting Parties to the Convention, which may express their consent to be bound by:

- a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 7

This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which all High Contracting Parties to the Convention have expressed their consent to be bound by the Protocol, in accordance with the provisions of Article 6.

Article 2

1 A l'article 21 de la Convention, un nouveau paragraphe 2 est inséré et se lit comme suit:

«Les candidats doivent être âgés de moins de 65 ans à la date à laquelle la liste de trois candidats est attendue par l'Assemblée parlementaire, en vertu de l'article 22.»

2 Les paragraphes 2 et 3 de l'article 21 de la Convention deviennent respectivement les paragraphes 3 et 4 de l'article 21.

3 Le paragraphe 2 de l'article 23 de la Convention est supprimé. Les paragraphes 3 et 4 de l'article 23 deviennent respectivement les paragraphes 2 et 3 de l'article 23.

Article 3

A l'article 30 de la Convention, les mots «à moins que l'une des parties ne s'y oppose» sont supprimés.

Article 4

A l'article 35, paragraphe 1, de la Convention, les mots «dans un délai de six mois» sont remplacés par les mots «dans un délai de quatre mois».

Article 5

A l'article 35, paragraphe 3, alinéa b, de la Convention, les mots «et à condition de ne rejeter pour ce motif aucune affaire qui n'a pas été dûment examinée par un tribunal interne» sont supprimés.

Dispositions finales et transitoires**Article 6**

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Hautes Parties contractantes à la Convention, qui peuvent exprimer leur consentement à être liées par:

- a la signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou
- b la signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 7

Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle toutes les Hautes Parties contractantes à la Convention auront exprimé leur consentement à être liées par le Protocole, conformément aux dispositions de l'article 6.

Artikel 2

(1) In Artikel 21 der Konvention wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Kandidaten dürfen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liste von drei Kandidaten nach Artikel 22 bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll, das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.“

(2) Die Absätze 2 und 3 des Artikels 21 der Konvention werden die Absätze 3 und 4 des Artikels 21.

(3) Artikel 23 Absatz 2 der Konvention wird aufgehoben. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 23 werden die Absätze 2 und 3 des Artikels 23.

Artikel 3

In Artikel 30 der Konvention werden die Wörter „sofern nicht eine Partei widerspricht“ gestrichen.

Artikel 4

In Artikel 35 Absatz 1 der Konvention werden die Wörter „innerhalb einer Frist von sechs Monaten“ durch „innerhalb einer Frist von vier Monaten“ ersetzt.

Artikel 5

In Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention werden die Wörter „und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist“ gestrichen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen**Artikel 6**

(1) Dieses Protokoll liegt für die Hohen Vertragsparteien der Konvention zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Hohen Vertragsparteien der Konvention nach Artikel 6 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

Article 8

1 The amendments introduced by Article 2 of this Protocol shall apply only to candidates on lists submitted to the Parliamentary Assembly by the High Contracting Parties under Article 22 of the Convention after the entry into force of this Protocol.

2 The amendment introduced by Article 3 of this Protocol shall not apply to any pending case in which one of the parties has objected, prior to the date of entry into force of this Protocol, to a proposal by a Chamber of the Court to relinquish jurisdiction in favour of the Grand Chamber.

3 Article 4 of this Protocol shall enter into force following the expiration of a period of six months after the date of entry into force of this Protocol. Article 4 of this Protocol shall not apply to applications in respect of which the final decision within the meaning of Article 35, paragraph 1 of the Convention was taken prior to the date of entry into force of Article 4 of this Protocol.

4 All other provisions of this Protocol shall apply from its date of entry into force, in accordance with the provisions of Article 7.

Article 9

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe and the other High Contracting Parties to the Convention of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;
- c the date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 7; and
- d any other act, notification or communication relating to this Protocol.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 24th day of June 2013, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to the other High Contracting Parties to the Convention.

Article 8

1 Les amendements introduits par l'article 2 du présent Protocole s'appliquent uniquement aux candidats figurant sur les listes soumises à l'Assemblée parlementaire par les Hautes Parties contractantes, en vertu de l'article 22 de la Convention, après l'entrée en vigueur du présent Protocole.

2 L'amendement introduit par l'article 3 du présent Protocole ne s'applique pas aux affaires pendantes dans lesquelles l'une des parties s'est opposée, avant l'entrée en vigueur du présent Protocole, à une proposition d'une chambre de la Cour de se dessaisir au profit de la Grande Chambre.

3 L'article 4 du présent Protocole entrera en vigueur à l'expiration d'une période de six mois après la date d'entrée en vigueur du présent Protocole. L'article 4 du présent Protocole ne s'applique pas aux requêtes au regard desquelles la décision définitive au sens de l'article 35, paragraphe 1, de la Convention a été prise avant la date d'entrée en vigueur de l'article 4 du présent Protocole.

4 Toutes les autres dispositions du présent Protocole s'appliquent à la date de son entrée en vigueur, conformément aux dispositions de l'article 7.

Article 9

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe et aux autres Hautes Parties contractantes à la Convention:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c la date d'entrée en vigueur du présent Protocole, conformément à l'article 7; et
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 24 juin 2013, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et aux autres Hautes Parties contractantes à la Convention.

Artikel 8

(1) Die durch Artikel 2 dieses Protokolls eingeführten Änderungen gelten nur für Kandidaten auf Listen, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls der Parlamentarischen Versammlung gemäß Artikel 22 der Konvention vorgelegt werden.

(2) Die durch Artikel 3 dieses Protokolls eingeführte Änderung gilt nicht für anhängige Rechtssachen, bei denen eine der Parteien vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls dem Vorschlag einer Kammer des Gerichtshofs widersprochen hat, die Rechtssache an die Große Kammer abzugeben.

(3) Artikel 4 dieses Protokolls tritt nach Ablauf eines Zeitabschnitts von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls in Kraft. Artikel 4 dieses Protokolls gilt nicht für Beschwerden, bei denen die endgültige Entscheidung im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention vor dem Inkrafttreten des Artikels 4 dieses Protokolls ergangen ist.

(4) Alle anderen Bestimmungen dieses Protokolls gelten ab seinem Inkrafttreten nach Artikel 7.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats und den anderen Hohen Vertragsparteien der Konvention

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 7 und
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 24. Juni 2013 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und den anderen Hohen Vertragsparteien der Konvention beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

Der vom Europarat erarbeitete Erläuternde Bericht, der dieser Denkschrift in deutscher Übersetzung beigelegt ist (siehe Anlage zur Denkschrift), enthält Hinweise auf die Bedeutung, den Zweck und die Vorgeschichte des Protokolls Nr. 15 sowie zu den einzelnen Bestimmungen. Ergänzend zu diesem Bericht, auf den Bezug genommen wird, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Entstehungsgeschichte und Zielsetzung

Die Vorgeschichte des Protokolls Nr. 15 wird im Erläuternden Bericht in den Nummern 1 bis 6 beschrieben. An dieser Stelle beschränkt sich die Denkschrift daher auf eine kurze Zusammenfassung.

Die Reformen, die den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in die Lage versetzen sollen, die steigende Zahl von Beschwerden zu bewältigen, haben bereits einige Wirkung erzielt. Insbesondere die im Protokoll Nr. 14 (BGBl. 2006 II S. 138, 139) vorgenommene Verfahrensreform hat dazu beigetragen, dass der Rückstau an offensichtlich unbegründeten Beschwerden abgebaut werden konnte.

Nach dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 14 (BGBl. 2010 II S. 1196) haben die Mitgliedstaaten der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (BGBl. 2010 II S. 1198, 1199) die weitere Entwicklung beim EGMR aufmerksam verfolgt. Auf der Konferenz von Brighton im April 2012 wurden verschiedene Ansätze zur weiteren Reform und zur Korrektur von erkannten Problemen im Detail intensiv diskutiert. Die Erklärung von Brighton identifizierte schließlich fünf Themenbereiche, in denen durch eine Änderung der Konvention die Effizienz des Gerichtshofs gesteigert werden sollte.

In Ausführung der Beschlüsse der Konferenz von Brighton hat der Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH) daraufhin einen Entwurf für das Protokoll Nr. 15 erarbeitet, der am 16. Mai 2013 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen und am 24. Juni 2013 zur Zeichnung aufgelegt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll Nr. 15 am 24. Juni 2013, dem Tag der Auflegung, unterzeichnet.

2. Wesentlicher Inhalt des Protokolls Nr. 15

Das Protokoll Nr. 15 führt keine grundlegenden Veränderungen des Rechtsschutzsystems der Konvention ein und verändert auch die Verfahrensvorschriften des Gerichtshofs nicht wesentlich. Es enthält vielmehr punktuelle Verbesserungen der bisherigen Reformen des Gerichtshofs, ohne den Individualrechtsschutz für die Menschen in Europa zu verkürzen.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die einzelnen Änderungen gegeben.

a) Änderung der Präambel der Konvention

Durch eine Ergänzung der Präambel soll das in der EMRK angelegte Subsidiaritätsprinzip in Verbindung mit dem in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Begriff des Ermessensspielraums der Vertragsparteien in der Konvention sichtbar gemacht werden. Dabei wird

herausgestellt, dass der Gerichtshof die Entscheidungshoheit bei der Auslegung dieser Begriffe behält.

b) Neue Regelung der Altersgrenzen für Richter

Künftig sollen nur noch Kandidaten benannt werden, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Liste bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats jünger als 65 Jahre sind. Zugleich entfällt die Altersgrenze von 70 Jahren. Damit wird sichergestellt, dass kein Richter aus Altersgründen vorzeitig ausscheiden muss.

c) Erleichterte Abgabe an die Große Kammer

Das Widerspruchsrecht der Vertragsparteien gegen eine Abgabe eines Falles durch die Kammer an die Große Kammer soll entfallen. Damit sollen Grundsatzfälle leichter an die Große Kammer gelangen können.

d) Verkürzung der Einlegfrist für Beschwerden

Die Frist für die Einlegung einer Beschwerde wird angesichts der Entwicklung der Kommunikationstechnik von sechs auf vier Monate nach der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung verkürzt.

e) Änderung der Zulässigkeitsvoraussetzung „erheblicher Nachteil“

In dem durch Protokoll Nr. 14 eingeführten Zulässigkeitskriterium des „erheblichen Nachteils“ wird der Zusatz gestrichen, nach dem gesondert gefordert wird, dass die Frage von einem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft wurde.

3. Stand der Ratifikation

Bislang haben 39 Staaten das Protokoll Nr. 15 unterzeichnet, neun von diesen haben es bereits ratifiziert (Stand: 21. Juli 2014). Drei Monate nach Ratifizierung durch alle Vertragsparteien der Konvention tritt das Protokoll in Kraft.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 (Ergänzung der Präambel der Konvention)

Die Präambel der Konvention wird durch einen neuen Beweggrund ergänzt, der auf die Grundsätze der Subsidiarität und des Ermessensspielraums verweist. Diese Grundsätze wurden vom EGMR in seiner Rechtsprechung entwickelt. Ziel der Ergänzung ist es, die Grundsätze transparent zu machen und dadurch zu stärken.

Die Erklärung von Brighton verweist darauf, dass die Vertragsstaaten und der Gerichtshof gemeinsam für die wirksame Umsetzung der Konvention verantwortlich sind, die sich am Grundsatz der Subsidiarität orientiert (Ziffer 3 der Erklärung von Brighton). Danach ist es in erster Linie Aufgabe der Vertragsstaaten, die in der Konvention und den Protokollen dazu bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten und bei Verletzungen auf nationaler Ebene wirksam Abhilfe zu schaffen. Der Gerichtshof bietet Schutz bei Verletzungen, denen auf nationaler Ebene nicht abgeholfen wurde. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs verdeutlicht zugleich, dass die Vertragsstaaten in Bezug auf die Art und Weise, in der sie die Konvention anwenden und umsetzen, über einen Ermessensspielraum verfügen, der von den Umständen der Rechtssache und den in Rede stehenden Rechten und Freiheiten ab-

hängt. Dies berücksichtigt auch die Tatsache, dass die innerstaatlichen Behörden grundsätzlich besser als ein internationaler Gerichtshof geeignet sind, die Bedürfnisse und Bedingungen auf örtlicher Ebene zu beurteilen. Der Gerichtshof hat insoweit die Aufgabe zu prüfen, ob die von den innerstaatlichen Behörden getroffenen Entscheidungen angesichts des den Staaten zustehenden Beurteilungsspielraums mit der Konvention vereinbar sind. Dem Gerichtshof kommt aber die Entscheidungshoheit über die Auslegung der Begriffe zu.

Die Ergänzung der Präambel tritt nach Artikel 7 in Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Artikels 21 der Konvention – Voraussetzungen für das Amt)

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 15 wird die Regelung über die Voraussetzung für das Richteramt (Artikel 21 der Konvention) durch eine Altersgrenze ergänzt. Danach dürfen Kandidaten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Liste von drei Kandidaten nach Artikel 22 der Konvention bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll, das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. Zugleich wird durch Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls Nr. 15 die bisherige Regelung über das Ende der Amtszeit bei Vollendung des 70. Lebensjahres (Artikel 23 Absatz 2 der Konvention) aufgehoben.

Ziel der beiden Änderungen ist es, ein frühzeitiges Ausscheiden von Richtern zu verhindern. Vielmehr soll es künftig den Richtern möglich sein, ihr Amt über die gesamte Amtszeit von neun Jahren auszuüben. Dies ist zu begrüßen, weil hierdurch die Beständigkeit des Gerichtshofs in seiner Zusammensetzung gestärkt wird.

In Vorbereitung der Brighton-Konferenz hatte der Gerichtshof in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 20. Februar 2012 angesprochen, dass aufgrund der strikten Amtszeitbegrenzung des Artikels 23 Absatz 2 der Konvention erfahrene Richter vorzeitig ausscheiden müssen oder bereits im Vorfeld die Bewerbung hochqualifizierter Kandidaten scheitert. Dies sei insofern problematisch, weil der Gerichtshof zur Wahrung der Qualität seiner Urteile auf die Mitarbeit erfahrener und hochqualifizierter Richter in besonderem Maße angewiesen sei.

Die Erklärung von Brighton nimmt hierauf Bezug und betont, dass die Richter des Gerichtshofs grundsätzlich während der gesamten von der Konvention vorgesehenen Amtszeit tätig sein sollen, weil ein festes Richterkollegium die Kohärenz des Gerichtshofs stärke (Ziffer 24 der Erklärung von Brighton). Diese Kohärenz sei mit Blick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit wünschenswert.

Das Inkrafttreten wird durch die Übergangsvorschrift des Artikels 8 Absatz 1 des Protokolls Nr. 15 bestimmt. Danach gelten die Änderungen nur für diejenigen Richter, die anhand von Kandidatenlisten gewählt werden, die der Parlamentarischen Versammlung von den Hohen Vertragsparteien gemäß Artikel 22 der Konvention nach dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 vorgelegt werden. Hierdurch wird der Dauer der innerstaatlichen Verfahren bei der Auswahl der Kandidaten für das Richteramt am Gerichtshof Rechnung getragen. Die Kandidaten, die auf den bereits vorgelegten Listen stehen, und im weiteren Sinn die im Amt befindlichen Richter und die Richter, die bei Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 gewählt waren, unterliegen weiterhin der vor dem Inkrafttreten dieses

Protokolls anzuwendenden Vorschrift, d. h. ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Zu Artikel 3 (Änderung des Artikels 30 der Konvention – Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer)

Mit der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 15 vorgesehenen Änderung soll die Abgabe einer Rechtssache an die Große Kammer nach Artikel 30 der Konvention erleichtert werden. Voraussetzung der Abgabe an die Große Kammer nach Artikel 30 der Konvention bleibt wie bisher, dass die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention oder ihrer Protokolle aufwirft oder die Entscheidung zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen kann. Entfallen soll dagegen künftig die weitere Voraussetzung, dass keine Partei der Abgabe widerspricht.

Der in Artikel 3 des Protokolls Nr. 15 vorgesehene Wegfall des Widerspruchsrechts soll zur Kontinuität der Rechtsprechung des Gerichtshofs beitragen und dient zudem der Beschleunigung von Rechtssachen, die eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention aufwerfen. Die Änderung beruht auf den Beschlüssen der Konferenz von Brighton (vgl. die Ziffern 25 c) und 25 d) der Erklärung von Brighton) und ist zu begrüßen. In Vorbereitung der Brighton-Konferenz hatte der Gerichtshof in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 20. Februar 2012 die Bedeutung der Großen Kammer als Garant für eine einheitliche und kontinuierliche Rechtsprechung betont. Auch wenn die Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht auf einem formellen System von Präzedenzfällen beruht, trägt eine Kontinuität in der Rechtsprechung wesentlich zur Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Gleichheit vor dem Recht bei. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Erklärung (Randnummer 16) eine Änderung seiner Verfahrensordnung angekündigt, wonach die Kammern verpflichtet werden sollen, eine Sache an die Große Kammer abzugeben, wenn von der gefestigten Rechtsprechung abgewichen werden soll.

Nach der Übergangsbestimmung des Artikels 8 Absatz 2 des Protokolls Nr. 15 gilt die Änderung nicht für anhängige Rechtssachen, wenn eine der Parteien bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls ihr Widerspruchsrecht ausgeübt hat. Die besondere Übergangsregelung dient der Rechtssicherheit und der prozessualen Vorhersehbarkeit.

Zu Artikel 4 (Änderung des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzung: Frist für die Einlegung der Beschwerde)

Artikel 4 des Protokolls Nr. 15 verkürzt die in Artikel 35 Absatz 1 der Konvention verankerte Frist für die Einlegung der Beschwerde von bislang sechs auf vier Monate. Die Beschwerdefrist ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung der Individualbeschwerde. Sie signalisiert den Parteien den zeitlichen Rahmen, in welchem eine Sache der Kontrolle der Konventionsorgane unterzogen werden kann (EGMR, 7. November 2000, Ipek ./. Türkei, Nr. 39706/98). Sie dient der Rechtssicherheit und der zügigen Behandlung von konventionsrechtlich relevanten Fällen.

Die Verkürzung der Frist beruht auf einem Vorschlag des Gerichtshofs. Dieser wurde vom Ministerkomitee in der Erklärung von Brighton ausdrücklich begrüßt. Die Fristverkürzung trägt der Entwicklung von schnelleren Kom-

munikationstechnologien Rechnung. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die in den Mitgliedstaaten geltenden Beschwerdefristen zeitlich vergleichbar oder kürzer sind. So beträgt die vergleichsweise kurze Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nur einen Monat.

Ziel der Verkürzung ist es, den Gerichtshof vor unnötigen Arbeitsbelastungen zu bewahren. Die Fristverkürzung soll sicherstellen, dass der Gerichtshof sich auf die Rechtsachen konzentrieren kann, in denen der Grundsatz oder die Bedeutung der Verletzung seine Aufmerksamkeit verlangt.

Die Fristverkürzung tritt nach der Übergangsbestimmung des Artikels 8 Absatz 3 des Protokolls Nr. 15 erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls in Kraft. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaige Beschwerdeführer Kenntnis von der neuen Frist erlangen können. Außerdem regelt Artikel 8 Absatz 3 des Protokolls Nr. 15, dass die Fristverkürzung nicht für Beschwerden gilt, bei denen die endgültige Entscheidung im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschrift erlangt ist. Damit ist eine Rückwirkung ausgeschlossen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention – Zulässigkeitsvoraussetzung: erheblicher Nachteil)

In Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention wird der Zusatz gestrichen, wonach eine Unzulässigkeitsentscheidung ausscheidet, wenn die Rechtssache noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist. Die Zulässigkeitsvoraussetzung des Artikels 35 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention bezweckt, dass sich der Gerichtshof nicht mit Rechtssachen von geringer Bedeutung befassen soll. Der Gerichtshof erklärt danach eine Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist.

Ziel der vorgesehenen Änderung ist es, dem Grundsatz „de minimis non curat praetor“ noch größere Wirkung zu verleihen. Der Gerichtshof soll sich künftig noch stärker auf die Beschwerden konzentrieren können, in denen der Grundsatz oder die Bedeutung der Verletzung seine Auf-

merksamkeit verlangt. Entsprechend bleibt die weitere Sicherungsklausel des Artikels 35 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention bestehen, wonach eine Unzulässigkeitsentscheidung ausscheidet, wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung der Begründetheit erfordert. Diese Änderung ist mit Blick auf die Bedeutung des Gerichtshofs und die Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit besonders zu begrüßen.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Änderung ist keine Übergangsregelung vorgesehen. Die Änderung tritt daher nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 15 mit dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 in Kraft. Sie gilt daher auch für Beschwerden, die bereits vor dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 eingelegt wurden und bei denen die Entscheidung über die Zulässigkeit noch aussteht. Hierdurch wird gewährleistet, dass keine Verzögerungen hinsichtlich des Wirksamwerdens eintreten.

Zu Artikel 6 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Diese Bestimmung ist eine der üblichen Schlussbestimmungen in Übereinkommen, die vom Europarat ausgearbeitet werden. Dieses Protokoll enthält keine Bestimmung über Vorbehalte. Aufgrund seiner Art schließt dieses Änderungsprotokoll das Einlegen von Vorbehalten aus.

Zu Artikel 7 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Auch bei diesem Artikel handelt es sich um eine übliche Schlussklausel in Verträgen, die im Europarat ausgearbeitet werden. Sie betrifft das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15.

Zu Artikel 8 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Dieser Artikel enthält besondere Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 2, 3 und 4 des Protokolls Nr. 15. Die Erläuterungen zum Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen wurden mit Blick auf den Zusammenhang bei den jeweiligen Änderungsvorschriften angebracht.

Zu Artikel 9 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Dieser Artikel ist eine der üblichen Schlussklauseln in Übereinkünften, die innerhalb des Europarats ausgearbeitet werden.

Anlage zur Denkschrift

Erläuternder Bericht zum Protokoll Nr. 15

*(Übersetzung)***I. Einleitung**

1. Die vom schweizerischen Vorsitz des Ministerkomitees organisierte hochrangige Konferenz zur Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fand am 18. und 19. Februar 2010 in Interlaken, Schweiz, statt. Auf der Konferenz ist ein Aktionsplan verabschiedet und das Ministerkomitee aufgefordert worden, die zuständigen Organe damit zu beauftragen, bis Juni des Jahres 2012 spezifische Vorschläge für Maßnahmen zu erarbeiten, die Änderungen der Konvention erforderlich machen. Am 26. und 27. April 2011 ist vom türkischen Vorsitz des Ministerkomitees eine zweite hochrangige Konferenz zur Zukunft des Gerichtshofs in Izmir, Türkei, ausgerichtet worden. Auf dieser Konferenz wurde ein Umsetzungsplan verabschiedet mit dem Ziel, den Reformprozess zu überprüfen und fortzuführen.
2. Im Zuge der Arbeiten zur Umsetzung der Vorgaben aus den beiden Konferenzen haben die Ministerbeauftragten dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) und seinen untergeordneten Gremien einen weiteren Auftrag für den Zweijahreszeitraum 2012 – 2013 erteilt. Diese forderten den CDDH auf, mit Hilfe seines Expertenausschusses zur Reform des Gerichtshofs (DH-GDR) den Entwurf eines Berichts für das Ministerkomitee auszuarbeiten, der spezifische Vorschläge enthält, die Änderungen der Konvention erforderlich machen.
3. Parallel zu diesem Bericht hat der CDDH auf der hochrangigen Konferenz zur Zukunft des Gerichtshofs, die vom britischen Vorsitz des Ministerkomitees am 19. und 20. April 2012 in Brighton ausgerichtet wurde, einen Beitrag vorgelegt. Der Gerichtshof hat ebenfalls eine für die Brighton-Konferenz erstellte vorläufige Stellungnahme mit einer Reihe von speziellen Vorschlägen vorgelegt.
4. Um bestimmte Vorgaben aus der auf der Brighton-Konferenz verabschiedeten Erklärung umzusetzen, hat das Ministerkomitee anschließend den CDDH beauftragt, den Entwurf eines Protokolls zur Änderung der Konvention vorzubereiten.¹ Diese Arbeiten erfolgten zunächst in zwei Sitzungen einer Redaktionsgruppe mit beschränkter Teilnehmerzahl, bevor sie vom DH-GDR geprüft wurden; in der Folge ist der Entwurf vom CDDH eingehend geprüft und in seiner 76. Sitzung (27. – 30. November 2012) zwecks Vorlage an das Ministerkomitee angenommen worden.
5. Die Parlamentarische Versammlung hat auf Ersuchen des Ministerkomitees am 26. April 2013 die Stellungnahme Nr. 283 (2013) zum Protokollentwurf angenommen.
6. In seiner 123. Sitzung hat das Ministerkomitee den Entwurf als Protokoll Nr. 15 zur Konvention geprüft

und beschlossen, diesen anzunehmen. Gleichzeitig hat es diesen Erläuternden Bericht zum Protokoll Nr. 15 zur Kenntnis genommen.

II. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Protokolls**Artikel 1 des Änderungsprotokolls**

Präambel

7. Am Ende der Präambel der Konvention ist ein neuer Beweggrund angefügt worden, der auf das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz des Ermessensspielraums verweist. Damit sollen die Transparenz und Zugänglichkeit dieser charakteristischen Merkmale des Konventionssystems gestärkt und die Kohärenz mit dem Grundsatz des Ermessensspielraums, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt wurde, beibehalten werden. Mit diesem Vorschlag weist die Erklärung von Brighton zudem auf die Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien hin, ihrer Pflicht, die in der Konvention bestimmten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten, umfassend nachzukommen.²
8. Die Vertragsstaaten der Konvention sind verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in der Konvention bestimmten Rechte und Pflichten zu gewährleisten und für jede Person, die in ihren Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz vorzusehen. Der Gerichtshof legt die Konvention verbindlich aus. Er bietet auch den Personen Schutz, deren Rechte und Freiheiten nicht auf innerstaatlicher Ebene gewährleistet sind.
9. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs verdeutlicht, dass die Vertragsstaaten in Bezug auf die Art und Weise, in der sie die Konvention anwenden und umsetzen, über einen Ermessensspielraum verfügen, der von den Umständen der Rechtssache und den in Frage stehenden Rechten und Freiheiten abhängt. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass das Konventionssystem subsidiär ist zum Schutz der Menschenrechte auf innerstaatlicher Ebene und dass die innerstaatlichen Behörden die Bedürfnisse und Bedingungen vor Ort grundsätzlich besser beurteilen können als ein internationaler Gerichtshof. Der Ermessensspielraum geht Hand in Hand mit der Kontrolle durch das Konventionssystem. In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof die Rolle zu prüfen, ob die von den innerstaatlichen Behörden getroffenen Entscheidungen angesichts des den Staaten zustehenden Beurteilungsspielraums mit der Konvention vereinbar sind.

Inkrafttreten/Anwendung

10. Nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls ist keine Übergangsbestimmung auf diese Änderung anwendbar, die nach Artikel 7 des Protokolls in Kraft tritt.

¹ In Bezug auf die Bestimmungen in den Ziffern 12 b), 15 a), 15 c), 25 d) und 25 f) der Erklärung. Siehe die Beschlüsse des Ministerkomitees auf seiner 122. Sitzung, 23. Mai 2012, Ziffer 2 – Sicherstellung der langfristigen Wirksamkeit des Überwachungssystems der Europäischen Menschenrechtskonvention.

² Siehe insbesondere die Ziffern 12 b), 3 und 11 der Erklärung von Brighton.

Artikel 2 des Änderungsprotokolls

Artikel 21 – Voraussetzungen für das Amt

11. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und das Erfordernis verankert, dass die Kandidatinnen und Kandidaten zu dem Zeitpunkt, an dem die Liste mit drei Kandidatinnen oder Kandidaten von der Parlamentarischen Versammlung entsprechend ihrer Aufgabe nach Artikel 22 der Konvention, die Richterinnen und Richter zu wählen, angefordert wird, nicht älter als 65 Jahre sind.
12. Diese Änderung zielt darauf ab, es hochqualifizierten Richterinnen und Richtern zu ermöglichen, ihr Amt über die gesamte Amtszeit von neun Jahren auszuüben und somit die Konstanz bei der Zusammensetzung des Gerichtshofs zu stärken. Die nach Artikel 23 Absatz 2 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls geltende Altersgrenze führte dazu, dass einige erfahrene Richterinnen und Richter daran gehindert waren, ihre Amtszeit zu Ende zu führen. Es wurde der Standpunkt vertreten, dass es nicht mehr geboten sei, eine Altersgrenze vorzuschreiben, weil eine weitere Amtszeit von Richterinnen und Richtern nun nicht mehr möglich ist.
13. Das Verfahren, das zur Wahl einer Richterin oder eines Richters führt, vom innerstaatlichen Auswahlverfahren bis hin zur Wahl durch die Parlamentarische Versammlung, ist lang. Deshalb wurde es für unerlässlich erachtet, einen hinreichend genauen Zeitpunkt vorzusehen, an dem das Lebensalter von 65 Jahren zu bestimmen ist, um zu vermeiden, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat daran gehindert wird, das Amt anzutreten, weil sie oder er im Lauf des Verfahrens die Altersgrenze erreicht. Aufgrund dieser praktischen Erwägung weicht der Text des Protokolls vom genauen Wortlaut der Brighton-Erklärung ab, verfolgt aber denselben Zweck. Demnach wurde beschlossen, das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten zu dem Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Liste der drei Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Parlamentarischen Versammlung eingehen soll. In diesem Zusammenhang wäre es nützlich, wenn der Vertragsstaat beim Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen auf das maßgebliche Datum hinweisen und die Parlamentarische Versammlung ein Mittel bereitstellen würde, mit dessen Hilfe dieses Datum öffentlich nachgeprüft werden kann, entweder durch die Veröffentlichung ihres Schreibens oder in anderer Form.
14. Absatz 2 von Artikel 23 ist aufgehoben worden, da er durch die Änderungen in Artikel 21 ersetzt worden ist.

Inkrafttreten/Anwendung

15. Um der Dauer der innerstaatlichen Verfahren bei der Auswahl der Kandidaturen für das Richteramt am Gerichtshof Rechnung zu tragen, sieht Artikel 8 Absatz 1 des Protokolls vor, dass diese Änderungen nur für diejenigen Richterinnen und Richter gelten, die anhand von Kandidatenlisten gewählt werden, die der Parlamentarischen Versammlung von den Hohen Vertragsparteien gemäß Artikel 22 der Konvention nach dem Inkrafttreten des Protokolls vorgelegt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die auf den bereits vorgelegten Listen stehen, und im weiteren Sinn die im Amt befindlichen Richterinnen und Rich-

ter sowie solche, die bei Inkrafttreten des Protokolls gewählt waren, unterliegen weiterhin der vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls anzuwendenden Vorschrift, d. h. ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Artikel 3 des Änderungsprotokolls

Artikel 30 – Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

16. Artikel 30 der Konvention ist dahin gehend geändert worden, dass die Parteien der Abgabe einer Rechtssache durch eine Kammer an die Große Kammer nicht mehr widersprechen können. Diese Maßnahme soll zur Kontinuität der Rechtsprechung des Gerichtshofs beitragen, der erkennen ließ, dass er seine Verfahrensordnung (Artikel 72) dahin gehend ändern möchte, dass die Kammern verpflichtet sind, Sachen an die Große Kammer abzugeben, wenn sie beabsichtigen, von der gefestigten Rechtsprechung abzuweichen.³ Der Wegfall des Rechts der Parteien, der Abgabe einer Sache zu widersprechen, wird diese Entwicklung festigen.
17. Der Wegfall dieses Rechts bezweckt auch, Verfahren vor dem Gerichtshof in Rechtssachen zu beschleunigen, die eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention oder der Protokolle aufwerfen oder möglicherweise zu einer Abweichung von der bestehenden Rechtsprechung führen.
18. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die Kammer die Parteien zu ihren Absichten konsultiert, und es wäre wünschenswert, dass die Kammer die Sache so weit wie möglich eingrenzt, auch indem sie einschlägige Teile der Sache vor deren Abgabe für unzulässig erklärt.
19. Diese Änderung erfolgt in der Erwartung, dass die Große Kammer den Parteien künftig präzisere Hinweise zu einer etwaigen Abweichung von der bestehenden Rechtsprechung oder zu der schwerwiegenden Frage der Auslegung der Konvention oder der Protokolle erteilt.

Inkrafttreten/Anwendung

20. In Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und prozessualen Vorhersehbarkeit ist der Hinweis für notwendig erachtet worden, dass der Wegfall des Rechts der Parteien auf Widerspruch gegen die Abgabe einer Rechtssache nicht für die anhängigen Sachen gilt, in denen eine der Parteien bereits vor dem Inkrafttreten des Protokolls dem Vorschlag einer Kammer, die Rechtssache an die Große Kammer abzugeben, widersprochen hatte.

Artikel 4 des Änderungsprotokolls

Artikel 35 Absatz 1 – Zulässigkeitsvoraussetzung: Frist für die Einlegung der Beschwerde

21. Mit den Artikeln 4 und 5 des Protokolls wird Artikel 35 der Konvention geändert. Artikel 35 Absatz 1 ist geändert worden, um die Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung, innerhalb derer die Beschwerde beim Gerichtshof zu er-

³ Siehe Randnummer 16 der Vorläufigen Stellungnahme des Gerichtshofs, die für die Brighton-Konferenz erarbeitet wurde.

heben ist, auf vier Monate zu verkürzen. Die Entwicklung von schnelleren Kommunikationstechnologien und die Tatsache, dass in den Mitgliedstaaten zeitlich vergleichbare Beschwerdefristen gelten, sprechen für eine Kürzung dieser Frist.

Inkrafttreten/Anwendung

22. In Artikel 8 Absatz 3 des Protokolls ist eine Übergangsbestimmung enthalten. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Kürzung der Frist, um eine Beschwerde beim Gerichtshof zu erheben, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls anwendbar sein sollte, damit etwaige Beschwerdeführer die neue Frist umfassend zur Kenntnis nehmen können. Außerdem gilt diese neue Frist nicht rückwirkend, weil in Absatz 3⁴ letzter Satz verdeutlicht wird, dass dies nicht für Beschwerden gilt, bei denen die endgültige Entscheidung im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschrift ergangen ist.

Artikel 5 des Änderungsprotokolls

Artikel 35 Absatz 1 – Zulässigkeitsvoraussetzung: erheblicher Nachteil

23. Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Konvention, in dem das Zulässigkeitskriterium des „erheblichen Nachteils“ verankert ist, wurde geändert, um die Voraussetzung zu streichen, dass die Rechtssache von einem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist. Das Erfordernis, die Begründetheit der Beschwerde zu prüfen, bleibt bestehen, wenn die Achtung der Menschenrechte dies gebietet. Diese Änderung dient dazu, der *Maxime de minimis non curat praetor*⁵ größere Wirkung zu verleihen.

Inkrafttreten/Anwendung

24. Für die in Bezug auf das Zulässigkeitskriterium des „erheblichen Nachteils“ eingeführte Änderung ist

keine Übergangsbestimmung vorgesehen. Nach Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls ist diese Änderung ab dem Inkrafttreten des Protokolls wirksam, um die Auswirkungen der erwarteten erhöhten Wirksamkeit des Systems nicht zu verzögern. Sie gilt demnach auch für Beschwerden, bei denen die Entscheidung über die Zulässigkeit bei Inkrafttreten des Protokolls noch anhängig ist.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 6 des Änderungsprotokolls

25. Dieser Artikel ist eine der üblichen Schlussbestimmungen in Übereinkommen, die vom Europarat ausgearbeitet werden. Dieses Protokoll enthält keine Bestimmung über Vorbehalte. Aufgrund seiner Art schließt dieses Änderungsprotokoll das Anbringen von Vorbehalten aus.

Artikel 7 des Änderungsprotokolls

26. Dieser Artikel ist eine der üblichen Schlussbestimmungen in Übereinkommen, die vom Europarat ausgearbeitet werden.

Artikel 8 des Änderungsprotokolls

27. Die Absätze 1 bis 4 in Artikel 8 des Protokolls enthalten Übergangsbestimmungen zur Anwendung einiger materiell-rechtlicher Bestimmungen. Die Erläuterungen zu diesen Übergangsbestimmungen sind vorstehend in Zusammenhang mit den einschlägigen materiell-rechtlichen Bestimmungen aufgeführt.
28. Artikel 8 Absatz 4 führt aus, dass die anderen Bestimmungen des Protokolls bei Inkrafttreten des Protokolls nach Artikel 7 wirksam werden.

Artikel 9 des Änderungsprotokolls

29. Dieser Artikel ist eine der üblichen Schlussbestimmungen in Übereinkommen, die vom Europarat ausgearbeitet werden.

⁴ Die Originalfassungen verweisen irrtümlich auf Abs. 4.

⁵ Mit anderen Worten, ein Gericht soll keine Rechtssachen von geringer Bedeutung behandeln.

